



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014

Beschlussvorlage Nr. 044/2019

Produkt: 06.01.01 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.05.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	03.06.2019

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	21.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die Aufwendungen entstehen durch die einmalige Programmierung der Software zur Erhöhung der Einkommensgrenze und der neuen Geschwisterkindregelung in den Bereichen Kita und Kindertagespflege.

Die Mindereinnahmen Elternbeiträge belaufen sich im Jahr 2019 auf rd. 87.500 € und ab dem Jahr 2020 auf rd. 210.000 € (Auswertung der Beitragspflichtigen mit Stand Dezember 2018).

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 01.09.01 - 5291095 / Externe Dienstleistungen

Laufend: 06.01.01 - 4321500 / Elternbeiträge Kitas

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 23 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014 wird beschlossen.

Begründung:

In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2018 sowie des Rates der Stadt Lüdenscheid am 10.12.2018 wurde beschlossen, die für die Erhebung von Elternbeiträgen gültige Einkommensgrenze ab dem Kitajahr 2019/2020 (01.08.2019) von 17.500 € auf 25.000 € anzuheben.

Ferner wurde beschlossen, bei der Beitragsberechnung für ein Geschwisterkind ab dem Kitajahr 2019/2020 (01.08.2019) einen Abzug von 50 % des Brutto-Jahreseinkommens vorzunehmen.

Die Elternbeitragssatzung ist aufgrund der Beschlussfassung zu ändern. Die Einkommensstufe 1 umfasst künftig das Einkommen bis 25.000 €. Gemäß § 4 Absatz 3 der (noch) aktuellen Elternbeitragssatzung werden bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII die Pflegeeltern bzw. der Träger der Einrichtung zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 (bis 25.000 €) herangezogen. Da die Einkommensgrenze ab dem 01.08.2019 auf 25.000 € angehoben wird, errechnet sich künftig für Pflegeeltern bzw. Träger von Einrichtungen kein Beitrag mehr.

Weitere Änderungen der Elternbeitragssatzung erfolgen aufgrund des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) vom 19.12.2018. Das sog. Gute-Kita-Gesetz beinhaltet in Artikel 2 Änderungen des § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung) mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019, die in den Satzungsentwurf eingearbeitet wurden. Durch einen Wegfall der Ländervorbehalte bestehen bei einer Erhebung von Kostenbeiträgen nunmehr bundeseinheitliche Regelungen zur Staffelung von Kostenbeiträgen sowie zur Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen für die Eltern. Einheitlich geregelt wird die Möglichkeit der Kostenbeitragsfreiheit auf Antrag, wenn die Belastung des Kostenbeitrages den Eltern nicht zuzumuten ist; dies gilt u.a. bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII sowie Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Für diesen Personenkreis besteht bisher nach aktueller Elternbeitragssatzung eine Beitragsfreiheit.

Die künftigen Änderungen sind zusammengefasst der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Fachdienste Rat und Bürgermeister, Örtliche Rechnungsprüfung, Finanzen, Steuern und Beteiligungen sowie Recht- und Sozialversicherung haben der Änderung der Elternbeitragssatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 24.04.2019

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

- Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014
- Synopse zu den Elternbeitragssatzungen 2014 und 2019